

**BESCHLUSS Nr. U2****vom 12. Juni 2009****zum Geltungsbereich des Artikels 65 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei anderen Vollarbeitslosen als Grenzgängern, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt haben****(Text von Bedeutung für den EWR und das Abkommen EG/Schweiz)**

(2010/C 106/12)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT —

bezüglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten.

gestützt auf Artikel 72 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit <sup>(1)</sup>, wonach die Verwaltungskommission alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit <sup>(2)</sup> ergeben,

(5) Nach Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wohnen Grenzgänger in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat ihrer Erwerbstätigkeit, der nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Verordnung der zuständige Staat ist, so dass diese Personen zweifelsfrei unter Artikel 65 dieser Verordnung fallen.

gestützt auf Artikel 65 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

(6) Die von Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 der genannten Verordnung erfassten Gruppen von Personen und die Personen, für die eine Vereinbarung nach Artikel 16 dieser Verordnung gilt, können in bestimmten Fällen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen wohnen, dessen Zuständigkeit sich aus diesen Artikeln ergibt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 enthält besondere Vorschriften für die Gewährung und Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit an Arbeitslose, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat gewohnt haben.

(7) Für diese Gruppen von Personen ist die Frage, in welchem Staat sie wohnen, von Fall zu Fall zu prüfen; bei den von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfassten Personen muss dies bereits bei ihrer Aufnahme in die Versicherung geschehen.

(2) Ausschlaggebend für die Anwendung des Artikels 65 der genannten Verordnung in seiner Gesamtheit ist, dass die betreffende Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnte, dessen Rechtsvorschriften für sie galten, was nicht unbedingt der Staat sein muss, in dessen Gebiet sie beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig war.

(8) Nach Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 geht die Zuständigkeit für die Zahlung der Leistungen vom zuständigen Staat auf den Wohnstaat über, wenn sich die betreffende Person dessen Arbeitsverwaltung zur Verfügung stellt.

(3) Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe j der genannten Verordnung bezeichnet der Begriff „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person; „Aufenthalt“ ist in Artikel 1 Buchstabe k als vorübergehender Aufenthalt definiert.

(9) Dies ist zwar derzeit im Fall von Grenzgängern und bestimmten Gruppen vertretbar, die ebenfalls enge Bindungen zu ihrem Heimatland beibehalten. Es wäre jedoch nicht mehr vertretbar, wenn man durch eine allzu großzügige Auslegung des Begriffs „Wohnort“ schließlich alle Personen, die eine relativ feste Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben und deren Familien im Heimatland geblieben sind, in den Geltungsbereich des Artikels 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 einbezüge.

(4) Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 enthält die Kriterien für die Bestimmung des Wohnorts bei dies-

In Übereinstimmung mit den in Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegten Bedingungen —

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

BESCHLIESST:

1. Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt insbesondere für
  - a) die von Artikel 11 Absatz 4 der genannten Verordnung erfassten Personen,
  - b) die von Artikel 13 der genannten Verordnung erfassten Personen, die ihre Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben,
  - c) die Personen, für die eine Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung gilt,wenn sie während ihrer letzten Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnten.
2. Die in Nummer 1 bezeichneten Personen, für die während ihrer letzten Erwerbstätigkeit die Rechtsvorschriften eines anderen als des Mitgliedstaats der Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit galten, haben Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats, als ob diese Rechtsvorschriften für sie zuvor gegolten hätten.
3. Zur Anwendung dieses Beschlusses wird der Wohnstaat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 bestimmt.
4. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er gilt ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 987/2009.

Die Vorsitzende der Verwaltungskommission  
Gabriela PIKOROVÁ

---